

Veröffentlicht am: 06.02.2014

In Kraft ab: 10.02.2014

Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 30.01.2014 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm veranlasst worden sind, Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. § 2 bleibt unberührt.

(2) Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Bundes und des Landes, hat Vorrang.

(3) Sind Rahmensätze für die Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, insbesondere unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, der Schwierigkeit und des Umfangs, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner.

Die Gebühr ist innerhalb der Rahmensätze auf halbe oder volle Euro festzusetzen.

(4) Werden mehrere Amtshandlungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Amtshandlung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 2

Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen und nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen, auch wenn die zahlungspflichtige Person von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch derjenigen Person auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
2. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,

4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
6. Zustellungs- und Nachnahmekosten,
7. Kosten für weitere Ausfertigungen, Auszüge oder Vervielfältigungen.

Sollten einzelne Auslagen nicht im Gebührentarif erfasst sein, erfolgt die Berechnung nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 3

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

(2) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(3) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet. Wird der ursprüngliche Bescheid auf Grund eines Rechtsbehelfes teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Auslagen teilweise oder ganz zu erstatten. Auslagen, die durch ein Verschulden der antragsstellenden Person entstanden sind, hat diese selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der antragstellenden Person beruhte.

§ 4

Gebührensuldnerin und Gebührensuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist diejenige Person verpflichtet, welche die Amtshandlung beantragt oder veranlasst oder welche die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Auslagen können auch derjenigen Person auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die oder der Gebührenpflichtige soll vor Vornahme der Amtshandlung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 5

Entstehung der Gebühren, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen im Sinne des § 2 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner fällig.

(4) In Ausnahmefällen können die Gebühren und Auslagen vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, wenn die Behörde erhebliche Auslagen aus eigener Kasse vorstrecken oder aufwendige Sach- oder Personalleistungen im Vorwege erbringen muss. Die Höhe des Vorschusses ist begrenzt durch die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten. Ein überschießender Betrag ist zu erstatten.

§ 6

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

(2) Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. Gebührenentscheidungen,
3. schriftliche oder elektronische Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens für die anfragende Person eine Gegenleistung nicht erfordern,
4. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
5. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst der Hansestadt Wismar ergeben.

(3) Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind:

1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

(4) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 3 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(5) Auskünfte und Amtshandlungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dies im Interesse der Hansestadt Wismar liegt. Die Gebührenbefreiung ist schriftlich zu beantragen.

(6) Zu den Tarifstellen 1.2, 1.3, 1.4, 5.4 und 5.5 des Gebührentarifs wird auf Antrag eine Ermäßigung um die Hälfte der Gebührenhöhe gewährt für Inhaberinnen und Inhaber des Hansepasses (Sozialpass) der Hansestadt Wismar soweit dieser ausgegeben wird oder für Empfängerinnen bzw. Empfänger

- a) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,

- b) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- c) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder
- d) von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

§ 7 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 10.02.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar vom 30.11.2009 außer Kraft.

Wismar, den 03.02.2014

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Gebührentarif

Tarifstelle und Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
Tarifstelle 1 – Allgemeine Gebühren und Auslagen	
1.1 Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden, je Kopie	
- einseitig	0,10
- zweiseitig	0,20
1.2 Beglaubigungen	
1.2.1 Beglaubigungen von Dokumenten (u.a. Urkunden, Zeugnissen, Bescheinigungen, Unterschriften), je Beglaubigungsvorgang	3,00
1.2.2 Beglaubigung von mehrseitigen Dokumenten (Studienbücher, Arbeitsbücher, Seefahrtbücher usw.), je Beglaubigungsvorgang	5,00
1.3 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (außer Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen), durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung, je nach Zeitaufwand	7,00 bis 17,50
1.4 Schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen, je angefangene halbe Stunde (bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 1.1 erhoben)	21,50
1.5 Erteilung von Genehmigungen, Bescheinigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen, Zeugnissen, Urkunden u. ä., zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je nach Zeitaufwand	3,50 bis 295,50
1.6 Einsichtnahme	
1.6.1 Einsichtnahme bei der Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne besonderen Verwaltungsaufwand	gebührenfrei
1.6.2 Einsichtnahme bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind	10,00 bis 500,00
soweit nicht die Regelungen der IFGKostVO M-V einschlägig sind	

Tarifstelle und Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
1.7 Versand von Satzungstexten, je Vorgang	3,50
1.8 Genehmigung für die Benutzung des Stadtwappens, je Genehmigung	29,00
Tarifstelle 2 – Angelegenheiten Steuern/ Stadtkasse	
2.1 Ausgabe von Steuerbescheiden ab 2. Ausfertigung, je Ausfertigung	3,50
2.2 Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
2.3 Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	7,00
2.4 Feststellungen aus Personenkonten und Akten, je Kassenzeichen und Kalenderjahr	10,00
Tarifstelle 3 – Liegenschaftsangelegenheiten	
3.1 Erteilung eines Negativattestes nach § 28 BauGB (Vorkaufsrechtsverzicht)	76,00
3.2 Erteilung einer Löschungsbewilligung	40,50
Tarifstelle 4 – Entwässerung/ Investitionsvorbereitung und – durchführung	
4.1 Bearbeitung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Anschlusszustimmungen für die Abwasserbeseitigung, je angefangene halbe Stunde	26,00
4.2 Örtliche Besichtigungen, Begehungen, Einweisungen und Abnahmen einschließlich der darüber angefertigten Niederschriften, je angefangene halbe Stunde	26,00
Tarifstelle 5 – Angelegenheiten der Schulverwaltung	
5.1 Ausstellung von Schülersausweisen und Schwimmzeugnissen ab 2. Ausfertigung, je Ausfertigung	3,00
5.2 Ausstellung von Schulbescheinigungen in der Schule, je Bescheinigung	3,00
5.3 Ausstellung von Schulbescheinigungen nach Archivunterlagen, je Bescheinigung	12,00
5.4 Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Unterlagen in der Schule, je Zeugnis	9,50
5.5 Zweitausfertigung von Zeugnissen nach Archivunterlagen, je Zeugnis	12,00

Tarifstelle und Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
Tarifstelle 6 – Angelegenheiten des Baubereiches	
6.1 – Bereitstellung von stadteigenen Unterlagen	
6.1.1 Bereitstellung von analogen stadteigenen Unterlagen	
Die Gebühr für die Bereitstellung von analogen stadteigenen Unterlagen setzt sich aus den Tarifstellen 6.1.1.1 bis 6.1.1.4 zusammen.	
6.1.1.1 Heraussuchen und Aufbereitung der Unterlagen (z.B. B-Pläne, Bauakten), je angefangene Viertelstunde	8,50
6.1.1.2 Vervielfältigung auf gebräuchlichem, nicht transparentem Papier – je Seite	
– DIN A 4	0,05
– DIN A 3	0,05
– DIN A2	0,10
– DIN A1	0,20
– ab 1 m ² (A 0) und größer	0,50
6.1.1.3 Vervielfältigung auf transparentem Papier oder gebräuchlicher Lichtpausfolie – je Seite	
– DIN A 4	0,10
– DIN A 3	0,20
– DIN A2	0,20
– DIN A1	0,50
– ab 1 m ² (A 0) und größer	1,00
6.1.1.4 Pauschale je Vorgang für das Schneiden und Falzen der Unterlagen (zzgl. zu den Tarifstellen 6.1.1.2 oder 6.1.1.3)	3,00
6.1.2 Erstellen von Plots vom digitalen Stadtkartenwerk oder ähnlichen digitalen Plänen auf gebräuchlichem nicht transparentem Papier – je m ²	
a) Plots s/w	13,50
b) Plots farbig	13,50
zu jedem Plot kommt ggf. noch eine Pauschale je Plot für das Schneiden und Falzen der Unterlagen hinzu	3,00
6.1.3 Herausgabe vom digitalen Stadtkartenwerk oder ähnlichen digitalen Plänen auf maschinenlesbaren Datenträger (CD) oder per E-Mail, je nach Zeitaufwand	
a) Herausgabe auf CD	3,00 bis 17,00
b) Herausgabe per E-Mail	5,50 bis 17,00

Tarifstelle und Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
6.2 – Erteilung von schriftlichen Auskünften	
6.2.1 Schriftliche Auskünfte über gezahlte bzw. noch zu erwartende Straßenausbau- und/ oder Erschließungsbeiträge, je Grundstück	25,00
6.2.2 Schriftliche Auskünfte aus B-Plänen, je angefangene halbe Stunde (bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 6.1.1 erhoben)	22,00
6.3 Erteilung von Bescheinigungen, je Bescheinigung und angefangene halbe Stunde	24,00
(z.B. nach KfW-Sonderprogrammen, nach §§ 7h, 10f und 11a EStG, Negativatteste nach §§ 144, 145 und 163 BauGB – diese Aufzählung ist nicht abschließend)	
6.4 – Erteilung von Genehmigungen	
6.4.1 Erteilung von Genehmigungen nach §§ 144, 145, 172, 173 und 169 BauGB, je Genehmigung (bei Genehmigung von Verträgen gilt: enthält der Vertrag mehrere nach BauGB genehmigungspflichtige Bestandteile, wird für jeden dieser Teile eine Gebühr nach dieser Tarifstelle erhoben)	45,50
6.4.2 Genehmigung von Sondernutzungen, je Genehmigung (öffentliche Grünflächen und öffentliche Verkehrsflächen)	23,00
6.4.3 Verlängerung einer Genehmigung von Sondernutzungen	15,00
6.4.4 Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von Grundstücksüberfahrten	45,50
6.4.5 Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen, je angefangene halbe Stunde	23,00
6.5 Abnahme von Leistungen nach den Tarifstellen 6.4.4 und 6.4.5, je angefangene halbe Stunde (die Gebühr beinhaltet die örtliche Abnahme und die Ausstellung des Abnahmescheines)	23,00